

Satzung zur Änderung der Außenbereichssatzung „Geisdörfle“

Auf Grund von § 35 Abs. 6. des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Seebach in öffentlicher Sitzung am 21. September 2007 folgende Satzung beschlossen:

Die §§ 1, 2 und 3 der Außenbereichssatzung „Geisdörfle“ vom 06. Dezember 1991 werden wie folgt neu gefasst. Eingefügt wird § 4:

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Wohnzwecken dienende Vorhaben im Außenbereich

Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die Wohnzwecken dienen, kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder den Wald widersprechen oder die Entsehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten.

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Für die Zulässigkeit von Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich der Satzung bleibt ansonsten § 35 Abs. 2 BauGB unberührt.

§ 3 wird wie folgt eingefügt:

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 21. September 2007 maßgebend, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 wird wie folgt eingefügt:

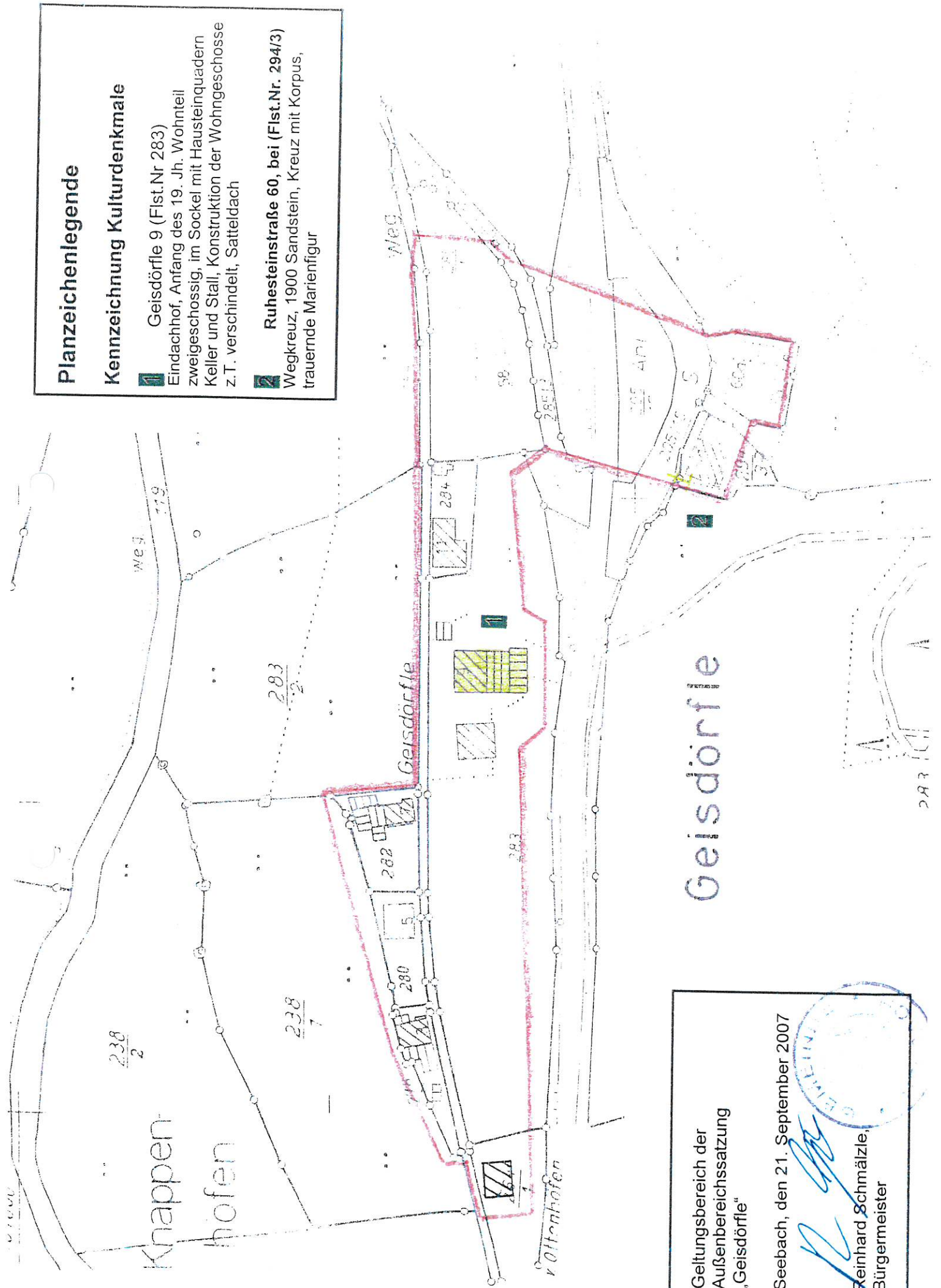
§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Seebach, den 21. September 2007


Reinhard Schmälzle,
Bürgermeister





Planzeichenlegende

Kennzeichnung Kulturdenkmale

- 1** Geisdörfler 9 (Flst.Nr 283)
Eindachhof, Anfang des 19. Jh. Wohnteil
zweigeschossig, im Sockel mit Haussteinquadern
Keller und Stall, Konstruktion der Wohngeschosse
z.T. verschindelt, Satteldach
- 2** **Ruhesteinstraße 60, bei (Flst.Nr. 294/3)**
Wegkreuz, 1900 Sandstein, Kreuz mit Korpus,
trauernde Marienfigur

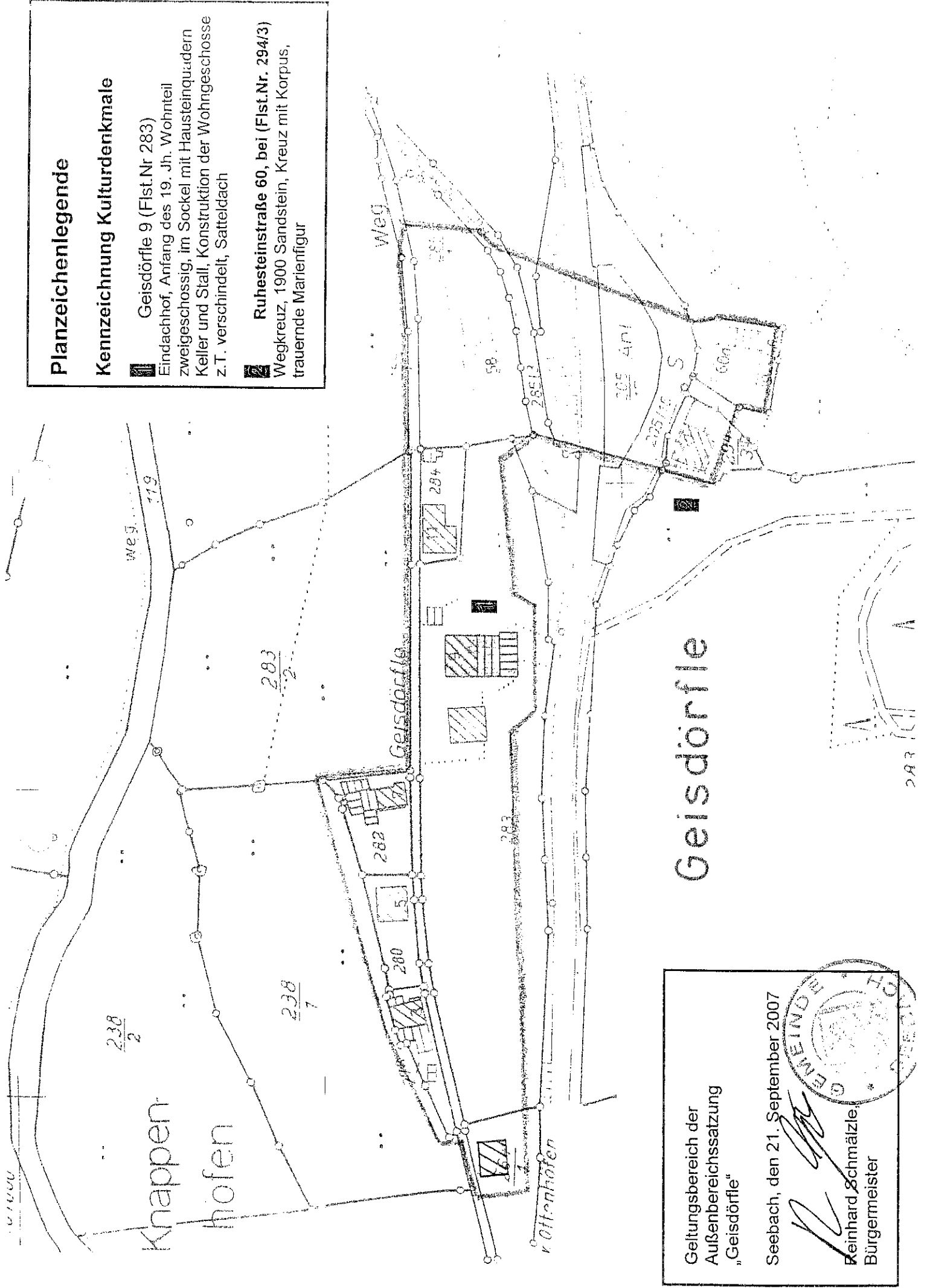
Geisdörfler

Geltungsbereich der
Außenbereichssatzung
„Geisdörfler“

Seebach, den 21. September 2007



Reinhard Schmäzle
Bürgermeister



Planzeichenlegende

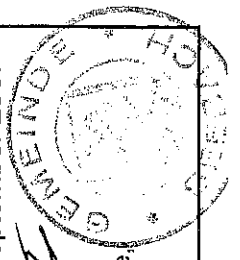
Kennzeichnung Kulturdenkmale

- Geisdörfle 9 (Flst.Nr 283)
Eindachhof, Anfang des 19. Jh. Wohnteil
zweigeschossig, im Sockel mit Hausteinquadern
Keller und Stall, Konstruktion der Wohngeschosse
z.T. verschindelt, Satteldach
- Ruhesteinstraße 60, bei (Flst.Nr. 294/3)
Wegkreuz, 1900 Sandstein, Kreuz mit Korpus,
trauernde Marienfigur

Geisdörfle

Geltungsbereich der
 Außenbereichssatzung
 „Geisdörfle“

Seebach, den 21. September 2007



Reinhard Schmäzle
Bürgermeister